

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Studierenden

1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule:

Eingeschriebene (ordentliche) Studierende der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch VII während des regulären Vorlesungsbesuchs und der Teilnahme an offiziellen, von der Hochschulleitung genehmigten Hochschulveranstaltungen, wenn diese im Rahmen des Bildungsauftrags stattfinden sowie auf den damit verbundenen unmittelbaren Wegen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Entscheidendes Merkmal für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes von Studierenden ist die Zurechnung der Aktivitäten zum organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule.

Davon ist auszugehen, wenn die Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen hochschulrechtlich, inhaltlich-ausbildungsmäßig sowie organisatorisch in das Studium integriert ist, die Unterweisungen mit den entsprechenden erziehungs- und fachwissenschaftlichen sowie didaktischen Lehrveranstaltungen in Verbindung stehen und durch eigenes oder beauftragtes Lehrpersonal der Hochschule mit weitgehend praktischen Eingriffs- und Weisungsmöglichkeiten in Bezug auf Zeit, Ort, Form und Dauer der Tätigkeit sowie in Bezug auf ein Weisungs- und Kontrollrecht ausgestaltet und durchgeführt wird.

Sind die vorgenannten Kriterien erfüllt, ist nicht nur der unmittelbare Besuch von Vorlesungsveranstaltungen an der Hochschule versichert, da sich das Studium an der Hochschule hierin nicht erschöpft und oftmals – je nach der persönlichen Ausrichtung des Studiums des einzelnen Studierenden – die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht einmal den wesentlichen Teil des Aufenthalts an der Hochschule ausmacht.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht ebenso, wenn Studierende anstelle von Unterrichtveranstaltungen andere Hochschuleinrichtungen wie z. B. Seminare, Institute und Universitätsbibliotheken zu Studienzwecken aufsuchen oder an besonderen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilnehmen.

Sind die genannten Kriterien für eine offiziell genehmigte Hochschulveranstaltung erfüllt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Teilnahme am offiziellen Veranstaltungsprogramm und auf die damit verbundenen direkten Wege.

Bei der Zurücklegung der unmittelbaren Hin- und Rückwege sind auch die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft durchzuführenden notwendigen Umwege unfallversichert

2. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Grundschule:

Nehmen Studierende an Veranstaltungen teil, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, kommt für sie während der Hospitation an der Grundschule gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Betracht, wenn die Studierenden im Auftrag der Grundschulleitung arbeitnehmerähnlich tätig werden.

Der Versicherungsschutz besteht in diesem Fall bei der Verrichtung aller Tätigkeiten, die im Auftrag der Schulleitung der Grundschule durchgeführt werden und auf den damit verbundenen unmittelbaren Wegen.

Bezüglich der Bildung von Fahrgemeinschaften verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.

3. Versicherungsschutz über die Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg:

Sind auch die unter Ziffer 2 erläuterten Kriterien nicht gegeben, könnten die Studierenden nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert sein, wenn sie sich im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung im Auftrag oder mit Zustimmung der Schulleitung der Grundschule auf dem Schulgelände bzw. in den Schulräumlichkeiten aufhalten.

Der Versicherungsschutz kraft Satzung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt auf der Unternehmensstätte bzw. in den Räumlichkeiten der Grundschule, nicht dagegen jedoch auf die damit verbundenen direkten Wege.

Kommt es auf den Wegen zu einem Unfall mit Körperschaden hat die gesetzliche oder private Krankenversicherung des jeweiligen Studierenden die Behandlungskosten zu übernehmen.

Wird darüber hinaus eine Absicherung gewünscht, bitten wir Sie, sich an eine private Versicherungsgesellschaft zu wenden.

Die Ausführungen zu Ziffer 2 und 3 finden nur dann Anwendung, wenn sich die Schule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass beispielsweise private Studien und lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule, etwa im häuslichen Bereich oder auf privaten Studienfahrten sowie eigenwirtschaftliche Verrichtungen (z. B. Essen, Trinken, Schlafen usw.) nicht gesetzlich unfallversichert sind.

Ereignet sich hierbei ein Unfall mit Körperschaden ist ebenfalls die jeweilige gesetzliche oder private Krankenversicherung leistungspflichtig.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Studierenden bei der Hospitation in der Schule und von ehemaligen Schülern, die ein Schnupperpraktikum an einer Schule absolvieren

1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Studierenden bei der Hospitation in der Schule:

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die mit Schreiben vom 03.07.2008 vertretene Rechtsauffassung nach wie vor Gültigkeit hat.

2. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der ehemaligen Schüler, die ein Schnupperpraktikum an einer Schule absolvieren:

Leisten ehemalige Schüler an ihrer Schule ein Schnupperpraktikum ab, zählen sie zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – SGB – VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis, wenn sie hierbei im Auftrag der Schulleitung arbeitnehmerähnlich tätig werden.

Ist dies der Fall, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Verrichtungen, die im Auftrag der Schulleitung durchgeführt werden sowie auf die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Baden-Württemberg, wenn sich die Schule in der Trägerschaft eines Bürgermeisteramtes, eines Landkreises oder des Landes Baden-Württemberg befindet.

Handelt es sich dagegen um eine Privatschule (z. B. Waldorfschule) ist die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Ludwigsburg, Martin-Luther-Str. 79, 71636 Ludwigsburg, gegeben.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen bei privaten und dem eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnenden Tätigkeiten wie bspw. Essen, Trinken etc.

Liegen die genannten Kriterien für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht vor, hat bei Eintritt eines Unfalls mit Körperschaden die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen.